

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DAS ANBRINGEN
VON STRAßENSCHILDERN UND HAUSNUMMERN IN DER GEMEINDE KOSEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBI. S. 2253) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.01.1994 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Es wird § 2 a neu eingefügt, und zwar mit folgender Fassung:

§ 2 a

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und des § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen aus der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer und von nach dem Absatz (1) anfallenden Daten ein Verzeichnis der Grundeigentümer mit den für die Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Kosel, den 27.01.1994

Gemeinde Kosel



Der Bürgermeister